

BLVSS

Basellandschaftlicher Verein
für Sport in der Schule



Statuten

Des
Basellandschaftlichen Vereins für
Sport in der Schule

BLVSS

vom 19. April 2024

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Basellandschaftliche Verein für Sport in der Schule (BLVSS) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.
- 1.2. Er ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS)
- 1.3. Er ist als Verbandssektion dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) angeschlossen.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der BLVSS unterstützt und fördert Sport in der Schule auf allen Stufen.
- 2.2. Er fördert die Weiterbildung der Lehrkräfte im technischen und pädagogisch-didaktischen Bereich von Sport in der Schule und pflegt die gesellschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder.
- 2.3. Er wahrt die fachlichen sowie die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder.

3. Aufgaben

- 3.1. Der BLVSS organisiert kantonale und regionale Weiterbildungskurse.
- 3.2. Er beteiligt sich an sportlichen Anlässen und organisiert solche.
- 3.3. Er arbeitet mit anderen interessierten Vereinen/Verbänden und kantonalen Organisationen und Instanzen zusammen.
- 3.4. Er unterstützt die Arbeit des SVSS und des LVB/LCH.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der BLVSS setzt sich zusammen aus:
 - 4.1.1. Ordentlichen Mitgliedern (Lehrpersonen, die an staatlichen oder privaten Schulen des Kantons Baselland tätig sind.)
 - 4.1.2. Ausserordentlichen Mitgliedern (Der Vorstand kann im Interesse des Vereins ausserordentliche Mitglieder aufnehmen.)
 - 4.1.3. Ehrenmitgliedern
- 4.2. Die ordentliche Mitgliedschaft beim BLVSS schliesst die persönliche Mitgliedschaft beim LVB und damit auch beim LCH mit ein.

5. Organisation

Die Organe des BLVSS sind:

- 5.1. Generalversammlung (GV)
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Rechnungsrevisor:innen
- 5.4. Kommissionen nach Bedarf

5.1. Generalversammlung

- 5.1.1. Einberufung: Jährlich einmal am Ende des Vereinsjahres.
5.1.2. Termine: Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Wochen vor der GV publiziert. Anträge sind dem Vorstand zwei Wochen vor der GV einzureichen.

5.1.3. Ordentliche Traktanden:

- Protokoll
- Jahresberichte
- Rechnung
- Budget
- Mitgliederbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes, von Kommissionen und Mitgliedern.
- Wahlen: - des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisor:innen

In die Kompetenz der GV fallen ausserdem:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
- Auflösung des Vereins (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)

5.2. Vorstand

- 5.2.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Er erfüllt die verschiedenen Führungsaufgaben im Rahmen einzelner Ressorts. Diese sind:
- Präsidium
 - Kasse/ Mitgliederverwaltung/ Datenschutz
 - TK/ Kurse
 - Kommunikation
 - LVB-Vertretung
 - Aktuar:in

- 5.2.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Mitglied kann auch für mehr als ein Ressort verantwortlich sein.

5.3. Rechnungsrevisor:innen

- 5.3.1. Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden von der GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
5.3.2. In Anwesenheit des Kassiers bzw. der Kassierer:in kontrollieren sie jährlich das Rechnungswesen im Verein. Sie erstatten z.H. der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

5.4. Kommissionen nach Bedarf

Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.5. Die Besetzung der Organe erfolgt nach den personellen Möglichkeiten.

6. Finanzielle Mittel

- 6.1. Die Einnahmen des BLVSS setzen sich zusammen aus:
 - Mitglieder- und Kursbeiträgen
 - Bundes- und Kantonsbeiträgen
 - Weitere Zuwendungen
- 6.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.3. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 6.4. Aus den Vereinseinnahmen werden bestritten:
 - Entschädigung der Kursleiter:innen und Hallengebühren
 - Auslagen des Vorstandes, der Kommissionen und Delegierten
 - Beiträge an den SVSS
- 6.5. Die unter 6.4. erwähnten Auslagen werden im Rahmen des Budgets von der GV festgelegt.
- 6.6. Die Verwaltung und der Schutz der Mitgliederdaten wird der Geschäftsleitung des LVB (Ressort Mitgliederverwaltung) übertragen.
- 6.7. Ein- und Austrittsgesuche sowie Mutationen werden direkt an die verantwortliche Person der Mitgliederverwaltung des LVB gemeldet.
- 6.8. Das Inkasso der Jahresbeiträge wird vom LVB treuhänderisch ausgeführt.
- 6.9. Den BLVSS betreffende Daten können beim LVB jederzeit angefordert werden.

7. Verschiedenes

- 7.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August.
- 7.2. Ein Antrag für die Auflösung des Vereins muss traktandiert werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die GV.

Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV 2024 in Kraft.

Rickenbach, 19. April 2024